



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

41. Jahrgang

ausgegeben am **03. Dezember 2015**

Nummer **17**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 78 | Amtliche Bekanntmachung | |
| | Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch | 175 – 177 |
| 79 | Amtliche Bekanntmachung | |
| | des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch | 178 - 180 |
| 80 | Amtliche Bekanntmachung | |
| | des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Zwischen Antonistraße und Lerchenhain“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung | 181 - 183 |

81

Amtliche Bekanntmachung

über die im Monat **November 2015** gefundenen Gegenstände in der
Gemeinde Nottuln

184

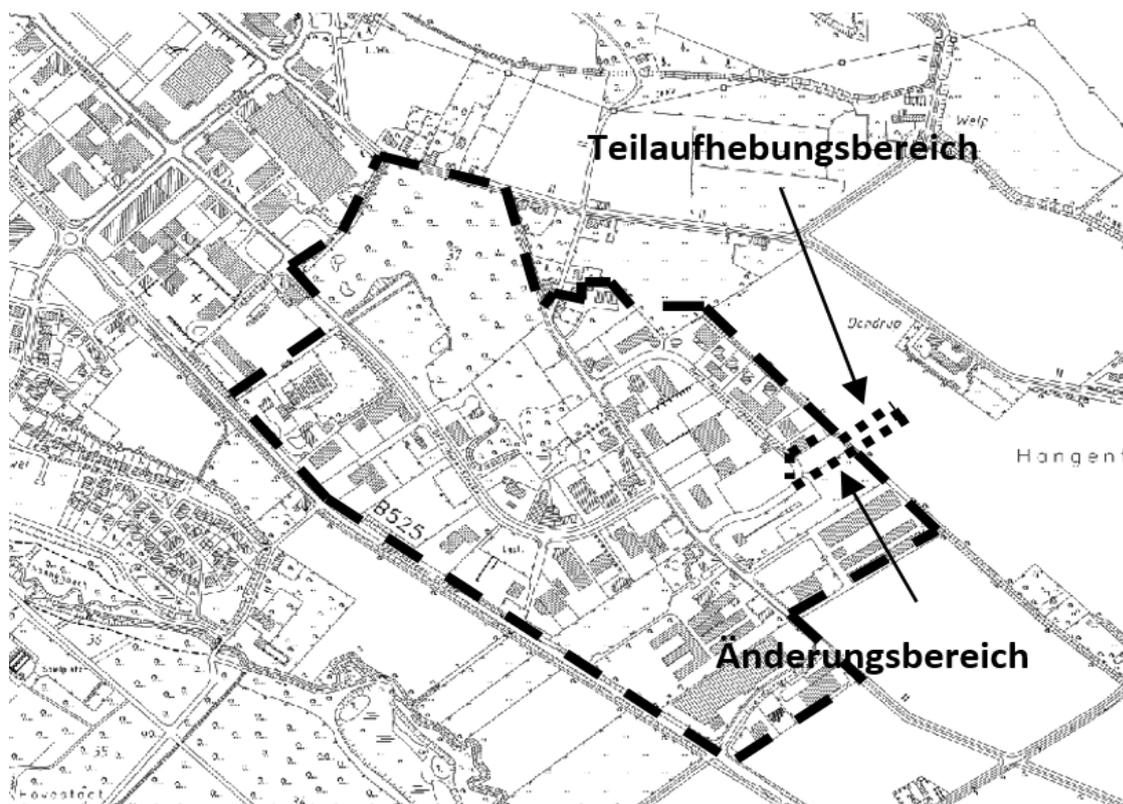
A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ vom **18.12.2015 bis zum 20.01.2016** hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ befindet sich im Ortsteil Nottuln am nordöstlichen Ortsrand. Der Änderungs- und Teilaufhebungsbereich befindet sich wiederum im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Er verbindet die Hanns-Martin-Schleyer-Straße mit der im Bau befindlichen Ortsumgehung Nottuln (B 525).

Die genaue Abgrenzung ist der beigegeführten Übersichtsskizze zu entnehmen.



— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ (ohne Maßstab)

Hintergrund der Änderung und Teilaufhebung ist es, dass eine bislang geplante Anbindung des Industrieparks I/II im Ortsteil Nottuln an die im Bau befindliche Ortsumgehung Nottuln (B 525) nun doch nicht errichtet werden soll. Um die bislang vorgesehene Fläche einer gewerblichen Nutzung zuführen zu können bzw. diese wieder dem Außenbereich zuzuführen, soll der Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II“ geändert und teilweise aufgehoben werden.

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats,

vom **18.12.2015 bis einschließlich 20.01.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bauen und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.- Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtliche Prüfung	Die Prüfung stellt fest, dass es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten vorliegen.
Umweltbericht	Der Umweltbericht prüft die Beeinträchtigung der Schutzgüter von Natur und Landschaft. Da eine geringere als ursprüngliche Belastung geplant wird, wird keine besondere Beeinträchtigung von Schutzgütern erkannt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 27.11.2015

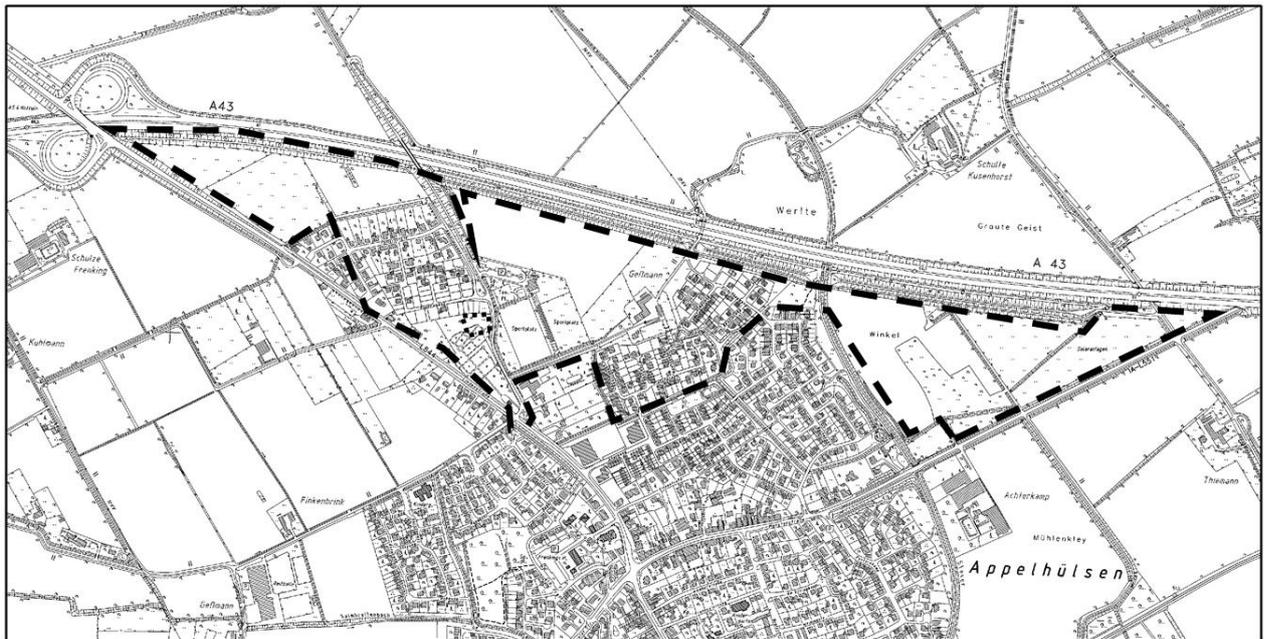


Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2015 der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ liegt im Norden des Ortsteils Nottuln auf der Südseite der Autobahn A 43. Der Änderungsbereich befindet sich im Westen des Geltungsbereichs auf der Westseite des Kücklingsweges. Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

Geltungsbereich

.....

Änderungsbereich

Zielstellung war es, im Erweiterungsbereich des Friedhofs die Errichtung einer Trauerhalle zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung
während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.- Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 27.11.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Zielstellung war es, im Sinne der Nachverdichtung Baufelder „in 2. Reihe“ zu schaffen, mit Einzlerschließung oder gemeinsamer Erschließung für jeweils zwei Grundstücke. Dabei sollen ergänzende Festsetzungen getroffen werden, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.).

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 141 „Zwischen Antonistraße und Lerchenhain“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.- Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 27.11.2015



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 30.11.2015

Im Monat **November 2015** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Damenräder
1 BMX-Rad
1 Jugendrad
1 Faltrad
1 Dreirad
5 Schlüssel
1 Trinkflasche (Baby-)
1 Damenmantel
1 Damentasche
1 Brille
3 Handys
1 Ring
Handschuhe

Im Auftrag



(Kockmann)